



Merkblatt

Abgabe von Tierimpfstoffen - Tierhalter

Abgabe

Die Abgabe von Sera, Impfstoffen und Antigenen (Mittel) durch den Tierarzt an einen gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Tierhalter oder eine von diesem beauftragte Person ist unter der Vorraussetzung möglich, dass die Tiere vom abgebenden Tierarzt behandelt werden.

Anwendung

Mittel dürfen an Tieren nur von Tierärzten angewendet werden. Abweichend davon ist die Anwendung von Mitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, durch einen gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Halter eines Tieres oder eine von diesem beauftragte Person unter folgenden Voraussetzungen möglich (Ausnahme, siehe Verbotte):

- Bezug des Mittels über den Tierarzt
- der Tierarzt muss den Tierhalter oder die von ihm beauftragte Person in der Anwendung des Mittels einschließlich der Überprüfung der Impfreaktionen unterwiesen haben und ihn über die Risiken und möglichen Nebenwirkungen der Anwendung des Mittels sowie über die Verpflichtung, Nebenwirkungen, die nach der Anwendung des Mittels auftreten, dem Tierarzt, der das Mittel abgegeben hat, oder der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, unterrichten.
- regelmäßige Bestandsbetreuung durch den Tierarzt (Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; mindestens vierteljährliche Untersuchung der Tiere auf Anzeichen einer Tierseuche)
- der Tierarzt muss dem Tierhalter oder der von diesem beauftragten Person vor der erstmaligen Anwendung des Mittels einen Anwendungsplan gemäß Tabelle 1 ausgehändigt haben.

Tabelle 1

Bezeichnung des Mittels / pharmazeutischer Unternehmer	Indikation	Anwendungs-Zeitpunkt / Zeitraum	Anzahl und nähere Bezeichnung der Tiere, an denen das Mittel angewendet werden soll	Lagerungs- und Anwendungshinweise für den Tierhalter / Wartezeit	Zeitplan für Kontrollen nach § 44 Abs. 3 und 4 Tierimpfstoffverordnung 1)

- 1) **Kontrolle nach § 44 Abs. 3**
Vor Anwendung des Mittels Feststellung der Erfordernis der Anwendung und der Impffähigkeit der Tiere durch den Tierarzt. Das Mittel darf nur in einer Menge abgegeben werden, die für die Anwendung bis zur nächsten Kontrolle nach §44 Abs. 4 Tierimpfstoffverordnung ausreicht.

Kontrolle nach § 44 Abs. 4

Nach der Anwendung des Mittels durch den Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person, sind die Tiere durch den Tierarzt, der das Mittel abgegeben hat, zu den im Anwendungsplan vorgesehenen Zeitpunkten zu kontrollieren (klinische Bestandsuntersuchung auf Impfreaktionen, Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des Tierhalters und soweit erforderlich Kontrolle des Anwendungserfolges).

- 2) Aufbewahrungsfrist für Tierhalter: 5 Jahre
3) Anwendungsplan ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Aufzeichnungen

Der Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person, an die der Tierarzt Mittel abgibt, muss mindestens Aufzeichnungen gemäß Tabelle 2 führen:

Tabelle 2

Bezeichnung des Mittels	Chargen-Nr.	Abgegebene Menge	Zeitpunkt der Anwendung	Art und Anzahl der behandelten Tiere	Nähere Bezeichnung der behandelten Tiere	Name der anwendenden Person

Bemerkungen:

- 1) Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Anwendung vorzunehmen.
- 2) Automatisiertes Verfahren möglich, soweit jederzeit ein Ausdruck der gespeicherten Daten vorgelegt werden kann.
- 3) Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre
- 4) Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Verbote

Der Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person darf die Mittel nicht an andere abgeben.

Mittel, die bestimmt sind

1. zur Anwendung gegen anzeigepflichtige Tierseuchen, ausgenommen solche bei Geflügel oder Fischen,
2. zur Anwendung mittels Injektion im Rahmen amtlich angeordneter oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften vorgeschriebener Impfungen oder
3. zur Durchführung von Impfungen, die auf Grund einer Genehmigung nach § 17 c Abs. 4 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes durchgeführt werden,

dürfen grundsätzlich nicht vom Tierhalter oder einer von ihm beauftragten Person angewendet werden.

Lagerung

Mittel, die an den Tierhalter oder eine von diesem beauftragte Person abgegeben werden, dürfen nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen gelagert werden.

Die Aufbewahrungshinweise der Hersteller des Mittels sind zu beachten.